

Grundrechtliche Aspekte der Klimakrise

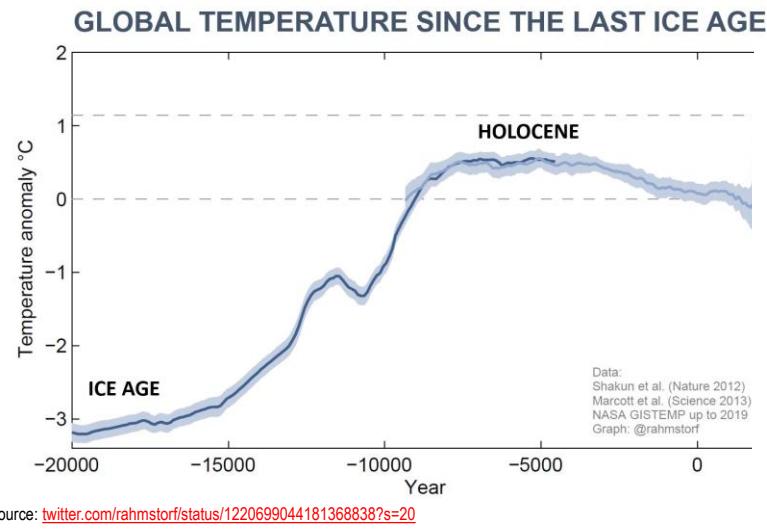
Daniel Ennöckl
Universität für Bodenkultur Wien

Grundrechtliche Aspekte der Klimakrise

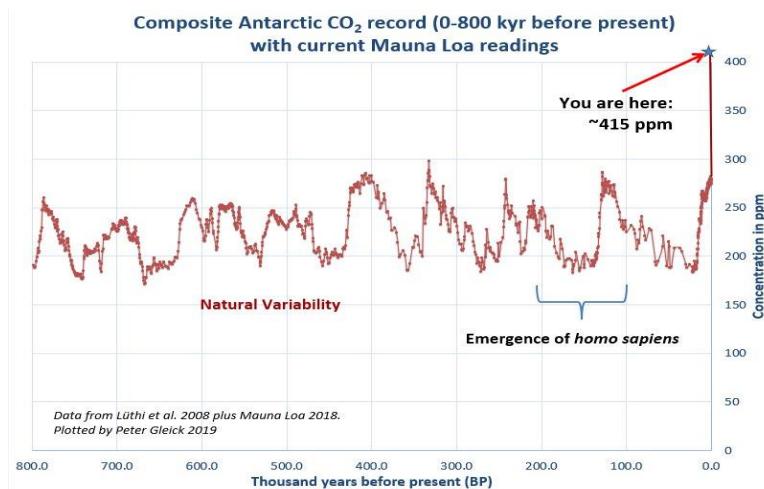
„Die Rolle des Verfassungsrechts bei der Bewältigung der Klimakrise kann nur verstehen, wer die Klimakrise selbst versteht.“

Kloepfer/Wiedmann, HU Berlin, DVBl 2021, 1333

Grundrechtliche Aspekte der Klimakrise



Grundrechtliche Aspekte der Klimakrise



Grundrechtliche Aspekte der Klimakrise

- B-VG, StGG 1867 und EMRK kennen kein Recht auf Umweltschutz
- Grundrechtskataloge sind anthropozentrisch konzipiert
- EGMR: keine Bestimmung der EMRK räumt einen Anspruch auf Schutz der Umwelt oder Bewahrung der Natur ein
- aber EGMR-Judikatur zur Frage der Vereinbarkeit von Umweltbeeinträchtigungen mit Grundrechten



Grundrechtliche Aspekte der Klimakrise

- einschlägig in erster Linie Art 8 EMRK
- schwere Umweltverschmutzungen können den ungestörten Genuss der Wohnung und die physische Integrität des Menschen beeinträchtigen
- versäumt ein Staat, ausreichende Maßnahmen zum Schutz vor gesundheitsbeeinträchtigenden Umwelteinwirkungen zu setzen, greift dies in Art 8 EMRK ein (Fälle López Ostra, Guerra, Hatton)
- im Fall Önyeryildiz Verletzung von Art 2 EMRK (Methangasexplosion auf Mülldeponie)
- Schutz des Eigentums, Erwerbsfreiheit (Gefährdung von Landwirtschaften, Liegenschaften auf Inseln), Art 13 EMRK



Grundrechtliche Aspekte der Klimakrise

- keine klare Abgrenzung zwischen Abwehransprüchen und Gewährleistungspflichten
- gefordert wird ein fairer Ausgleich zwischen den konkurrierenden Interessen des Einzelnen und der Allgemeinheit
- EGMR räumt in Umweltfragen einen weiten Gestaltungsspielraum ein – zT auch schwerwiegende Umweltimmissionen wurden als konventionskonform gewertet
- *Handstanger*: primär eine Kohärenzprüfung, ob ein taugliches Schutzregime im nationalen Recht besteht und ob die (Verfahrens-)Vorschriften dieses Schutzregimes angewendet wurden



Grundrechtliche Aspekte der Klimakrise

- Gibt es ein Recht auf ökologische Existenzsicherung?
- Kann ein Staat für das Versagen der Staatengemeinschaft belangt werden?
Wie weit geht die Verantwortung des einzelnen Staates?
- Ab wann ist ein Grundrechtseingriff verwirklicht (Tipping-Points, Unumkehrbarkeit)?
- Wer hat Grundrechtssubjektivität? Wer ist beschwerdelegitimiert?
- örtliche und zeitliche Dimension der Beeinträchtigung



Grundrechtliche Aspekte der Klimakrise

- in den vergangenen Jahren erfolgreiche Klimaklagen in NL (Urgenda), D (Klimabeschluss des BVerfG) und F (Conseil d'État)
- vor allem dt Klimabeschluss hat EGMR erkennbar beeinflusst
- mehrere Klimaklagen beim EGMR anhängig
- drei Entscheidungen am 9. April 2024: Zurückweisung der Beschwerden des Bürgermeisters von Grande-Synthe und sechs portugiesischer Jugendlicher wegen mangelnder Beschwerdelegitimation
- erfolgreiche Beschwerde des Vereins KlimaSeniorinnen Schweiz



Grundrechtliche Aspekte der Klimakrise

- Klimaklage von 1.200 Schweizer Klimaseniorinnen
- CH soll die THG-Emissionen so reduzieren, dass es dem „deutlich unter 2°C“-Ziel entspricht; CO₂-Reduktionsziel sollte von 20 % auf 25 % gegenüber 1990 angehoben werden
- besonders betroffen iSd Art 25a CH VwVG, weil höhere Sterblichkeit älterer Menschen als Folge des Klimawandels
- BG: Überschreitung von 2 °C Klimaerwärmung erst „*in mittlerer bis ferner Zukunft*“ – kein aktueller Grundrechtseingriff



Grundrechtliche Aspekte der Klimakrise

- CO₂-Gesetz (2000) zur Umsetzung des Kyoto-Protokolls (1997): THG-Reduktion von 20% ggüber 1990, tatsächlich nur 19 % (Ö: 6,1 %), 2013 – 2020 ø 11 % statt 15,8 %
- 2021 Volksabstimmung zum CO₂-Gesetz: mehrheitlich abgelehnt (48,4 % Zustimmung)
- Teilrevision des bestehenden Gesetzes: Reduktionsziel von jährlich 1,5 % gegenüber 1990 für den Zeitraum 2021-2024
- September 2022 neues KlimaschutzG: Netto-Null-Emissionsziel bis zum Jahr 2050 und Zwischenziele (für die Jahre 2031-2040 ø mind 64 %, bis 2040 mind 75 % und 2041-2050 ø mind 89 %, jeweils gegenüber 1990)
- bei Volksabstimmung im Juni 2023 (59,1 % Zustimmung)



Grundrechtliche Aspekte der Klimakrise

- natürliche Bf muss
 - durch negative Auswirkungen des Klimawandels mit hoher Intensität belastet sein und
 - es muss ein dringendes Bedürfnis nach individuellem Schutz bestehen
- ein Verband muss
 - rechtmäßig errichtet oder handlungsbefugt sein
 - satzungsgemäßes Ziel haben, die Menschenrechte gegen klimawandelbedingte Bedrohungen zu verteidigen
 - qualifiziert und repräsentativ sein, um betroffene Personen zu vertreten, die aufgrund des Klimawandels Bedrohungen oder Nachteilen auf Leben oder Gesundheit ausgesetzt sind



Grundrechtliche Aspekte der Klimakrise

- EGMR: bisherige Art 8 EMRK-Rechtsprechung ist auf Klimakrise nicht 1:1 übertragbar
- Recht auf effektiven Schutz vor nachteiligen Auswirkungen des Klimawandels – positive Schutzpflichten
- CH für 0,1% der weltweiten THG verantwortlich – kein Staat kann sich seiner Verantwortung durch Hinweis auf THG-Emissionen anderer Staaten entziehen (vgl BVerfG)
- hinsichtlich der Ziele bloß ein reduzierter Ermessensspielraum: Staaten sind verpflichtet, innerhalb der nächsten drei Jahrzehnte Klimaneutralität zu erreichen (vgl BVerfG)
- Künftige Generationen dürfen nicht unverhältnismäßig belastet werden – Zwischenziele nötig (vgl BVerfG)



Grundrechtliche Aspekte der Klimakrise

- bei der Wahl der konkreten Klimaschutzmaßnahmen ein weiter Ermessensspielraum
- aber: Maßnahmen müssen hinsichtlich des Ziels der Klimaneutralität rechtzeitig, angemessen und kohärent sein
- EGMR entwickelt 5 Kriterien für positive Schutzpflichten



Grundrechtliche Aspekte der Klimakrise

- Staaten müssen
 - einen verbindlichen Zeitrahmen zur Klimaneutralität und das verbleibende Kohlenstoffbudget zur Quantifizierung der Emissionen bis dahin festlegen
 - Zwischenziele zur THG-Reduktion (aufgegliedert nach Sektoren) festlegen
 - nachweisen, dass sie die Reduktionsziele ordnungsgemäß erfüllen
 - die THG-Reduktionsziele mit der gebotenen Sorgfalt kontinuierlich aktualisieren
 - in ihrer Klimapolitik rechtzeitig und in angemessener und kohärenter Weise handeln
- Beurteilung, ob ein Staat diesen Kriterien entspricht, im Rahmen einer Gesamtbewertung
- Legislative, Exekutive und Judikative müssen die Klimaziele gebührend berücksichtigen



Grundrechtliche Aspekte der Klimakrise

- relativ knapp begründet: CH Rechtsrahmen entspricht nicht den Kriterien, Wirksamkeit der faktischen THG-Reduktionsmaßnahmen der CH unzureichend
- bis 2024, ab 2031 THG-Zwischenziele – 2025 bis 2030 regulatorische Lücke
- es fehlen im KlimaschutzG konkrete Maßnahmen zur Erreichung der Klimaziele
- nationale THG-Emissionen werden weder durch ein Kohlenstoffbudget noch auf eine andere Weise quantifiziert
- CH hat ihr THG-Reduktionsziel für 2020 von 20 % gegenüber dem Jahr 1990 verfehlt
- vgl aber Klimabeschluss BVerfG, VwG Berlin 31. 10. 2019: Schutzpflicht nur verletzt, wenn getroffene Maßnahmen „gänzlich ungeeignet und völlig unzureichend“ sind



Konsequenzen für Österreich

- KSG hat keinen Anwendungsbereich mehr – kein nationaler Reduktionspfad ab 2020
- LastenteilungsVO enthält weder eine Aufteilung nach Sektoren noch ein Kohlenstoffbudget
- NEKP: 13% Lücke zum Reduktionsziel 2030
- relativ eindeutig, dass der österreichische Rechtsrahmen nicht konventionskonform ist
- aber: VfGH kann die Untätigkeit des Gesetzgebers nicht wirksam aufgreifen
- Klimaklage gegen Österreich beim EGMR anhängig; darin wird ua eine Verletzung des Rechts auf eine wirksame Beschwerde gem Art 6 iVm Art 8 EMRK geltend gemacht



Konsequenzen für EU

- Absicherung des European Green Deals – Aufweichung der EU-Klimaziele mE kaum mehr möglich
- Abgehen vom Ziel der Klimaneutralität bis 2050 mit GRC nicht vereinbar
- einzelne Bausteine der EU-Klimapolitik (Ende des Verbrennungsmotors ab 2035) nur dann aufgegeben, wenn das nicht verwirklichte Treibhausgas-Reduktionspotenzial durch andere Maßnahmen in gleichem Ausmaß wieder eingespart wird
- Beschwerde gg CH führt so zur Absicherung der Klimapolitik der EU



Worüber wir diskutieren können...

- Wie weit geht die evolutive Auslegung des EGMR?
- Missachtet der EGMR mit seinen konkreten Vorgaben die Gewaltenteilung?
- Ist das österreichische Rechtsschutzsystem noch EMRK-konform?
- Wie steht es um die Akzeptanz von Urteilen des EGMR?
- Hat das Urteil den Klimaschutz insgesamt gestärkt?

Literaturempfehlungen:

Hollaus, Das Urteil des EGMR im Fall KlimaSeniorinnen, JBI 2024, 485

Hofer, EGMR erkennt positive Klimaschutzpflichten an, RdU 2024, 136

Ennöckl/Handig/Polzer/Rathmayer/Vouk, KlimaSeniorinnen erkämpfen Recht auf Klimaschutz vor dem EGMR, ÖJZ 2024, 624



Vielen Dank für die Aufmerksamkeit!

Univ.-Prof. Dr. Daniel Ennöckl, LL.M.

BOKU University

Institut für Rechtswissenschaften

Feistmantelstraße 4, 1180 Wien

daniel.ennoeckl@boku.ac.at